

N1

Datum	23. Mai 2022
Bearbeiter:	Herr Rainer Heiß
Gesch-Z.:	LFU-T13-3841/868+10#22966/2022
Hausanschluss:	+49 335 60676 -5236
Fax:	+49 335 560-3146

T13

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma Teut GmbH auf Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei
Windkraftanlagen am Standort 16278 Angermünde (Gemarkung Dobberzin) – Reg Nr. G04521**

Die Firma Teut Windprojekte GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) – eine WEA vom Typ Nordex N163 mit einer Gesamthöhe von 245,5 m (betriebsinterne Bezeichnung WKA MÜ 7) und eine WEA vom Typ Nordex N149 mit einer Gesamthöhe von 238,6 m (betriebsinterne Bezeichnung WKA MÜ 8). Das Vorhaben soll in der Gemeinde Angermünde, Gemarkung Dobberzin, Flur 1, auf den Flurstücken 61 und 64 umgesetzt werden. Mit Antrag vom 14.10.2021 wurden die für das Zulassungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen vorgelegt, mit denen wir mit Schreiben vom 26.10.2021 beteiligt worden sind. Mit Stellungnahme vom 17.11.2021 und 08.12.2021 hatte ich mich bereits zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen geäußert. Zwischenzeitlich wurden die in meinen Stellungnahmen geforderten Ergänzungen der Antragsunterlagen vorgenommen.

Zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen wurden mit dem Antrag die folgenden Antragsunterlagen vorgelegt (hierzu meine Stellungnahme vom 17.11.2021):

- UVP-Bericht, einschließlich Abschnitt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Abschnitt FFH-Verträglichkeitsvorstudie und Abschnitt Landschaftspflegerischer Begleitplan (planthing 30. August 2021),
- Windpark Mürow 3 Landkreis Uckermark, Gutachten Brutvögel (Ingenieurbüro Klaus Lieder 08.10.2020),
- Windpark Mürow 3 Landkreis Uckermark, Raumnutzungsanalyse Störche und Adler - Seeadler Fischadler und Weißstorch (Ingenieurbüro Klaus Lieder 28.02.2021),
- Windpark Mürow 3 Landkreis Uckermark, Raumnutzungsanalyse Störche und Adler - Ergänzung Weißstorch 2021 (Ingenieurbüro Klaus Lieder 21.08.2021),

- Windpark Mürow 3 Landkreis Uckermark - Zugvögel, Rast, Überwinterung (Ingenieurbüro Klaus Lieder 11.04.2021),
- Windpark Mürow 3 Landkreis Uckermark, Gutachten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Erfassung 2020/2021 (Ingenieurbüro Klaus Lieder 17.06.2021).

Ergänzt wurde der Antrag durch die Nachreichung folgender Unterlagen:

- Schreiben der Firma Teut vom 07.01.2022 und Mail Referat N 4 vom 17.12.2021 zum Fischadler im unmittelbaren Umfeld der Vorhabensplanung,
- Windpark Mürow 3 Landkreis Uckermark - Gutachten Brutvögel (Ingenieurbüro Klaus Lieder Stand: 08.10.2020, ergänzt 28.12.2021),
- Windpark Mürow 3 Landkreis Uckermark, Gutachten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Erfassung 2020/2021 (Ingenieurbüro Klaus Lieder Stand: 17.06.2021, ergänzt 29.12.2021),
- Ergänzung der Antragsunterlagen nach Stellungnahmen des LfU N1 vom 17.11.2021 und 08.12.2021 (planthing 13.01.2022).

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV)¹ ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Im Folgenden nehme ich zu den von N 1 zu vertretenden Belangen auf der Grundlage der überarbeiteten Antragsunterlagen Stellung.

I. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des 5.000 m Schutzbereiches eines Schlafplatzes nordischer Gänse und des Singschwanes nach den Tierökologischen Abstandskriterien² und sind damit unzulässig. Untersuchungen zu den Zug- und Rastvögeln wurden in den Jahren 2020/21 entsprechend der methodischen Vorgaben der Anlage 2³ zum Windkrafterlass⁴ durchgeführt. Gesonderte Zählungen erfolgten an den bekannten Gänseschlafplätzen im Umfeld des Vorhabens (5.000 m) Fischteiche

¹ Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]) - http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_43_2013.pdf

² Windkrafterlass, Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“ Stand 15.09.2018 https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass_Anlage1.pdf

³ Windkrafterlass, Anlage 2 „Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg“ Stand 15.09.2018

https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass_Anlage2.pdf

⁴ Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011

<https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass-BB.pdf>

Blumberger Mühle und Müdesee. Die Zählungen wurden zwischen dem 11.10.2020 und 23.03.2021 an 24 Tagen durchgeführt (insgesamt 12 Termine jeweils abendlicher Einflug und morgendlicher Wegflug). Am (ehemaligen) Schlafplatz Müdesee wurden an allen Terminen keine Gänse beobachtet. Der Hinweis auf den Müdesee als Schlafgewässer resultiert aus alten Beobachtungen, wonach hier in den Jahren 1987 bis 1990 max. 5.000 Gänse gezählt wurden. Aktuelle Daten liegen dem LfU nicht vor und die Untersuchungen des Antragstellers belegen, dass der Müdesee die TAK-Kriterien als Schlafgewässer aktuell nicht erfüllt.

Die Fischteiche Blumberger Mühle erfüllen nach den dem LfU vorliegenden Daten das TAK-Kriterium als Schlafgewässer nordischer Gänse, wonach ein Schutzabstand von 5.000 m ab Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 5.000 nordische Gänse rasten, einzuhalten ist. Nach den Daten, die dem LfU vorliegen, sind die Fischteiche Blumberger Mühle auch als Schlafgewässer des Singschwanes eingestuft, auf denen regelmäßig mindestens 100 Singschwäne rasten und zu dem ebenfalls ein Schutzabstand bis 5.000 m um die Schlafgewässergrenze einzuhalten ist. Die für 2020/21 erfasste Anzahl rastender Singschwäne wird mit 115 angegeben. Im Rahmen der o.g. Untersuchungen zum Rastgeschehen wurden allerdings keine Beobachtungen des Singschwanes getätigt, wobei ich davon ausgehe, dass diese ansonsten Erwähnung gefunden hätten.

Die beantragten WEA haben folgende Mindestabstände zur Grenze des Schlafgewässers Fischteiche Blumberger Mühle:

- WKA MÜ 7 – ca. 4.270 m
- WKA MÜ 8 – ca. 3.950 m.

Im Rahmen der regionalplanerischen Entscheidung zum Windeignungsgebiet (WEG) 19 Mürow⁵ wurden auch die möglichen Auswirkungen der Planfestsetzung auf das Europäische Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin, in welchem sich das Schlafgewässer Fischteiche Blumberger Mühle befindet, geprüft. Im Umweltbericht⁶ wurde hierzu festgestellt:

⁵ Mit Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 10.05.2021 wurde der Sachliche Teilplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung auf Grund der OVG-Urteile 10 A 2.17, 10 A 16.17 und 10 A 17.17 vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Das WEG ist damit nicht mehr relevant, das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die fachliche und rechtliche Prüfung der Umweltbelange (hier Belange des Vogelschutzes) zur Planfestsetzung des WEG sind jedoch nicht gegenstandslos geworden.

⁶ Umweltbericht und FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim, 2016 <https://uckermark-barnim.de/regionalplan/sachlicher-teilplan-windnutzung-rohstoffsicherung-und-gewinnung-2016/>

Das WEG befindet sich in Überlagerung mit dem äußeren Bereich eines Schutzbereiches nordischer Gänse, der zu den Fischteichen der Blumberger Mühle bei Angermünde als regelmäßig genutztes Schlafgewässer dieser Zugvogelarten festgelegt wurde. Die Fischteiche befinden sich > 4,9 km westlich des WEG innerhalb des SPA Schorfheide-Chorin, zu dessen wertgebenden Arten u.a. Saat- und Blässgänse mit ca. 15.000 bzw. 35.000 rastenden Individuen gehören (Anzahl der durchziehenden Tiere gemäß Standard-Datenbogen von 11/2006; Angabe für die Gesamtkulisse des SPA Schorfheide-Chorin). Der Schutzbereich von 5 km dient der Sicherung der Störungsfreiheit am Schlafgewässer sowie ausreichender Nahrungsflächen in direkter Umgebung des Schlafplatzes. Er wird zu den Grenzen der Fischteiche bemessen und umfasst eine Fläche von ca. 10.998 ha, die neben großflächigen zusammenhängenden Waldflächen und großen Standgewässern zu über 58 % von Grünland- und vor allem großflächigen Ackerflächen als potenziellen Nahrungsflächen der betrachteten Zugvogelarten im nahen Umfeld (bis 5 km) des Schlafgewässers gekennzeichnet ist. Die Überlagerung des Schutzbereichs durch die Planfestlegung beträgt ca. 2 ha und betrifft einen ca. 40 m breiten Saum des äußeren Schutzbereichs, durch den mittig die 220 kV-Hochspannungsleitung verläuft. Beeinträchtigungen der Rastfunktion, die durch diese Überlagerungen resultieren können, können ausschließlich zu Zeiten großer Vogelkonzentrationen von Zug- und Rastvögeln innerhalb des SPA Schorfheide-Chorin, also v.a. im Herbst und Frühjahr (insbesondere den Monaten Oktober und März) wirksam werden.

...

Angesichts der geringen Größe der Fläche, die für die Nahrungssuche der betrachteten Zugvogelarten voraussichtlich zusätzlich beeinträchtigt und somit zumindest für größere Rasttrupps zukünftig nicht mehr nutzbar sein wird sowie unter Berücksichtigung des verbleibenden Angebots potenzieller Nahrungsflächen in großer Nähe (bis 5 km) zu dem Schlafgewässer werden erhebliche Beeinträchtigungen der auf den Angermünder Fischteichen vorkommenden prüfrelevanten Zugvogelarten durch die Planfestlegung voraussichtlich ausgeschlossen. Auch nach fachlicher Voreinschätzung der vorläufigen Kartiererergebnisse der Zugvogelerfassungen von 2014/2015 sind innerhalb und in der Umgebung des WEG Mürow keine gem. Windkrafterlass relevanten Zugvogelvorkommen zu erwarten. Nach Abstimmung mit dem LUGV ist die Planfestlegung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen nach vorliegendem Kenntnisstand als unkritisch hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu sehen. Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Zugvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

Im Weiteren wird für das WEG festgelegt:

3.5.3 Hinweise für nachfolgende Planungsebenen

- Das vorliegende Prüfergebnis entbindet nicht von der ggf. bestehenden Notwendigkeit einer anlagenbezogenen SPA-Verträglichkeitsprüfung in Abstimmung mit dem LUGV.
- Das vorliegende Prüfergebnis basiert - ebenso wie die Abstimmungen mit dem LUGV zu dem WEG Mürow - auf dem derzeitigen Kenntnisstand. ...

Wie den Darlegungen zu entnehmen ist, beruht die Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinn des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten sind insbesondere auch auf der Tatsache, dass das WEG nur sehr geringe Teile des Schutzbereiches überlagert. Unbenommen davon wird aber auch auf die im konkreten Zulassungsverfahren ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung verwiesen.

Die vorliegend geplanten WEA rücken deutlich näher an das Schlafgewässer heran, was zu einer wesentlichen Erweiterung des ursprünglich ausgewiesenen Eignungsgebietes in den Schutzbereich führt. Als relevanter maßgeblicher Bestandteil für das Schlafgewässer ist aktuell der Singschwan in die Betrachtungen zur Verträglichkeit einzubeziehen. Die Feststellung im UVP-Bericht

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Windparks handelt, verändert sich der Einfluss auf die über 1 km entfernt liegenden SPA nicht.

genügt für die Beurteilung der Verträglichkeit nicht.

Der Windkrafteerlass regelt folgendes:

Die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bilden zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabs die fachliche Grundlage für Stellungnahmen der oberen und unteren Naturschutzbehörden in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Brandenburg und in der Bauleitplanung der Kommunen. Sie sind in folgenden Fällen heranzuziehen:

....

b) als Maßstab bei der Prüfung, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Störungstatbestände des Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und des Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie-VSRL) verletzt werden.

...

Nur sofern die Abstände im Schutzbereich unterschritten werden sollen und dies noch nicht in die Abwägungsentscheidung bei der Aufstellung eines Regionalplanes berücksichtigt wurde, ist im Einzelfall näher zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände berührt werden und mit einer Störung der in

den TAK genannten Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu rechnen ist. Eine Verringerung der von den TAK definierten Abstände ist möglich, wenn im Ergebnis einer vertieften Prüfung festgestellt werden kann, dass beispielsweise aufgrund der speziellen Lebensraumanforderungen der Art nicht der gesamte 360 °- Radius des Schutzabstandes um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird.

Die Standorte der WEA innerhalb des nach den TAK einzuhaltenden Schutzbereiches waren bisher nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Abwägung. Eine Prüfung der Verträglichkeit ist somit auf der Grundlage einer qualifizierten Verträglichkeitsuntersuchung auf der Zulassungsebene erforderlich. Eine entsprechende Unterlage ist als Grundlage für eine abschließende Stellungnahme nachzureichen (hierzu weiter unter Punkt III. und IV.). Soweit eine Verträglichkeit festgestellt werden kann, ist auch davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Diese ist Voraussetzung für die Klärung der Frage, ob das Vorhaben zugelassen werden kann.

Im Weiteren nehme ich zu den vom Vorhaben ansonsten betroffenen Naturschutzbelangen Stellung, eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach Vorlage der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum Europäischen Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin (hierzu auch Punkt IV.).

II. Eingriffsregelung

Die Errichtung von zwei WEA der Typen Nordex N163 mit einer Gesamthöhe von 245,5 m und Nordex N149 mit einer Gesamthöhe von 238,6 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

II.1. Avifauna

II.1.1. Brutvögel

Innerhalb des 1.000 m- bzw. 3.000 m-Untersuchungsraumes um die WEA wurden Brutplätze/Horststandorte folgender TAK-relevanter Brutvogelarten festgestellt (Kartierung 2020/21, Weißstorch-Ergänzung 2021):

- Weißstorch (BP/RP⁷ – 2),

⁷ BP – Brutpaare / RP – Revierpaare

- Rohrweihe (BP/RP – 6),
- Rotmilan (BP/RP – 1),
- Kranich (BP/RP – 8).

Die festgestellten Brutplätze/Horste befanden sich bei allen genannten Arten in ausreichenden Abständen zu den geplanten WEA. Die Schutzbereiche nach den TAK werden nicht berührt. Von folgenden TAK-Arten werden die Restriktionsbereiche durch die Planung berührt.

- Weißstorch (BP – 3),
- Fischadler (BP/RP – 1),
- Seeadler (BP/RP – 1).

Mit den durchgeführten Raumnutzungsanalysen (Weißstorch, Fischadler und Seeadler) sowie der ergänzenden Habitatanalysen zum Weißstorch und zum Fischadler wurde der Nachweis geführt, dass der Vorhabensbereich keine Bedeutung als Nahrungsfläche hat und nicht in einem regelmäßig genutzten Durchflugkorridor der zu betrachtenden Horstpaare zu bedeutenden Nahrungsflächen liegt. Konflikte sind damit auszuschließen.

Auf den Ackerflächen und im Bereich der Saumstrukturen wurden verschiedene Brutvogelarten der Feldflur erfasst, wobei insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen des Brutgeschehens der Feldlerche nicht auszuschließen sind.

II.1.2. Zug- und Rastvögel

In den Antragsunterlagen wird auf Grund der durchgeführten Untersuchungen festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln erfolgt. Inwieweit diese Einschätzung bezüglich der Schlafplatzgemeinschaft nordischer Gänse und des Singschwanes bezogen auf den Schlafplatz Fischteiche Blumberger Mühle Bestand hat, kann erst auf der Grundlage der oben geforderten vertiefenden Untersuchung entschieden werden.

II.1.3. Beeinträchtigungen Fledermäuse

Untersuchungsergebnisse zur Fledermausfauna, die den Anforderungen der Anlage 3 des Windkrafteerlasses⁸ entsprechen, liegen bezogen auf das Genehmigungsvorhaben aktuell für den Erfassungszeitraum 28.06.2020 bis 14.06.2021 vor. Insgesamt konnten 13 Arten nachgewiesen werden (davon Bartfledermäuse und Langohrfledermäuse zusammengefasst, Rufe nicht sicher differenzierbar). Davon gehören die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus⁹, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus zu den schlaggefährdeten Arten nach Anlage 3 zum Windkrafteerlass.

Zusammenfassend wird gutachterlich festgestellt, dass die TAK-Schutzkriterien nach Punkt 9. eingehalten werden. Der gutachterlichen Bewertung des UVP-Berichtes, wonach in den großflächigen Offenlandbereichen des Untersuchungsgebiets aufgrund der verhältnismäßig geringen Fledermausaktivität und dem geringen Habitatpotential von einem geringen Kollisionsrisiko auszugehen ist, kann für die WKA MÜ 8 gefolgt werden. Für die WKA MÜ 7 kann aus den gutachterlichen Darlegungen das Folgende abgeleitet werden.

Die WEA soll in unmittelbarer Nähe zum Transekt 1 der Fledermausuntersuchungen errichtet werden (ca. 20 m westlich). Im Bereich des Transektes wurden die Horchboxen A und B aufgestellt, wobei sich der Standort der Horchbox A ca. 300 m südöstlich im Bereich eines Kleingewässers befand, direkt am Transekt 1¹⁰. Der Transekt 1 verlief entlang eines Staudensaumes (Trespen-Mäusegersten-Fluren (Quecken-Pionierfluren)) zwischen Intensivackerflächen. Die schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus wurden hier wie folgt erfasst:

- Der Große Abendsegler wurde im Bereich des Transektes 1 an 5 von 10 Beobachtungstagen erfasst mit insgesamt 18 Rufnachweisen (max. 7 am 28./29.07.) sowie an 6 Tagen an der Horchbox A mit insgesamt 22 Rufnachweisen (max. 9 am 01./02.09.).
- Die Zwergfledermaus wurde im Bereich des Transektes 1 an 7 von 10 Beobachtungstagen erfasst mit insgesamt 23 Rufnachweisen (max. 6 am 12./13.08.) sowie an 7 Tagen an der Horchbox A mit insgesamt 33 Rufnachweisen (max. 6 am 12./13.08. und 25./26.08.).

⁸ Windkrafteerlass, Anlage 3 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ Stand 13.12.2010

https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafteerlass_Anlage3.pdf

⁹ Kleiner Abendsegler und Zweifarbfledermaus nur sehr wenige Nachweise.

¹⁰ Damit liegen die hier erfolgten Beobachtungen außerhalb des 200 m Schutzbereiches nach TAK zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten, geben aber in Verbindung mit den Beobachtungsdaten entlang dem Transekt 1 einen Überblick zur Nutzung des Raumes durch Fledermäuse.

- Die Rauhauffledermaus wurde im Bereich des Transektes 1 an 4 von 10 Beobachtungstagen erfasst mit insgesamt 5 Rufnachweisen (max. 2 am 01./02.09.) sowie an 4 Tagen an der Horchbox A mit insgesamt 4 Rufnachweisen (max. 2 am 06./07.08.).

Daraus leite ich ab, dass zumindest für die beiden nach Anlage 3 des Windkrafteerlasses schlaggefährdeten Arten Zwergfledermaus und Große Abendsegler eine regelmäßige Nutzung entlang der Saumstruktur im Bereiches des Anlagenstandortes festzustellen ist. Von der WKA MÜ 7 wird der Schutzabstand von 200 m zu dieser Struktur unterschritten. Beeinträchtigungen durch Kollisionen sind damit nicht ausgeschlossen.

II.1.4. Weitere Arten/Artengruppen

Da sowohl die Errichtung der WEA als auch die Herstellung der Zuwegungen und Baunebenflächen fast ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen erfolgt, sind vom Vorhaben keine weiteren Artengruppen direkt betroffen. Die Zuwegung zu den WEA führen dicht an potenziellen Amphibienlebensräumen vorbei, so dass erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

II.2. Beeinträchtigungen Biotope

Sowohl die WEA als auch die Zuwegungen werden überwiegend auf Intensivackerflächen errichtet. Ökologisch wertvolle Biotopstrukturen werden nicht in Anspruch genommen. Als geschützte Biotope wurde die umliegenden Feldsölle sowie ein Lesesteinhaufen kartiert, die jedoch nicht von der Planung betroffen sind.

Eine im Rahmen eines anderen Vorhabens als Kompensationsmaßnahme angelegter Blühstreifen wird durch die Zuwegung in Anspruch genommen. Hierfür ist, sofern eine Vermeidung nicht möglich ist, an anderer Stelle Ersatz zu schaffen.

II.3. Beeinträchtigung Schutzgutes Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung) durch Versiegelung/Teilversiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente

und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 7.786 m² (gesamt, einschließlich temporäre Flächeninanspruchnahme 24.041 m²)¹¹, davon

Fundament ¹² :	907 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	3.152 m ² (Teilversiegelung – entspricht 1.576 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	3.711 m ² (Teilversiegelung – entspricht 1.856 m ² Vollversiegelung)
Abgrabung ¹³ :	16 m ² (4 m ² Vollversiegelung).

Zur Kompensation ist somit eine Entsiegelungsfläche von 4.343 m² erforderlich bzw. die Aufwertung beeinträchtigter Bodenfunktionen durch geeignete Maßnahmen (Gehölzpflanzungen, Extensivierung) in einem größeren Flächenumfang (z.B. 8.686 m² bei einem Kompensationsverhältnis von 1 : 2).

II.4. Beeinträchtigungen Schutzgutes Landschaftsbild

Die Analyse des Landschaftsbildes in den Planunterlagen (UVP-Bericht¹⁴) erfolgt auf der Grundlage der Abgrenzung verschiedener ästhetischen Wirkzonen. Von den beiden Wirkzonen

- Wirkzone I - Fläche im Umkreis der 15fachen der Anlagenhöhe (WEA 7 - 3.682 m-Radius, WEA 8 - 3.577 m-Radius),
- Wirkzone II - anschließende Fläche mit einem Radius von 10.000 m

ist für die weitere Betrachtung nur die Wirkzone I von Belang, da diese den für die Eingriffsfolgenbewältigung zum Schutzgut Landschaftsbild nach den Vorgaben des Kompensationserlasses Windenergie¹⁵ zu betrachtenden Landschaftsraum (Bemessungskreise) abdeckt.

Nach Erlass erfolgt die Ableitung des Umfanges der Kompensation¹⁶ auf der Grundlage der Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe gemäß der Tabelle unter Punkt II. 3 des Erlasses¹⁷ und berücksichtigt insbesondere eine Vorbelastung des

¹¹ Angaben entsprechend LBP Punkt 3.1. und 3.2. sowie Tabelle 7 - Bilanzierung des Eingriffs nach HVE (2009), S. 81.

¹² zuzüglich 1,4 m² Löschwasserentnahmestelle, Winkelstützelemente

¹³ Löschwasserentnahmestelle

¹⁴ Kapitel 4.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

¹⁵ Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.1.2018 https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Kompensationserlass-Windenergie.pdf

¹⁶ In der Regel Ersatzzahlung, soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen durch einen Rückbau von mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 Meter) nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können. (Punkt II. 1 des Erlasses)

¹⁷ Grundlage hierfür bildet die Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg, Karte 3.6.

Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen innerhalb des Bemessungskreises. Somit sind die Darlegungen zur Ausprägung und Bewertung der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit für die Eingriffsfolgenbewältigung zum Schutzgut Landschaftsbild wesentliche Voraussetzung. Die Bemessungskreise der beiden WEA überlagern Flächen der Wertstufen 2 - Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit und 3 - Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit. Die Beschreibung und Bewertung im UVP-Bericht erfolgt für diese beiden Bereiche getrennt.

Flächen der Wertstufe 2

Die Flächen der Wertstufe 2 stellt sich überwiegend als offene Kulturlandschaft dar, in der die intensive Landwirtschaft dominiert. Im Nordwesten und Nordosten der Bemessungskreise bestehen die Flächen aus weiten Ackerschlägen mit geringer Strukturvielfalt. Eine Gliederung der Landschaft durch kleinere Gehölz- und Gewässerflächen, Alleen und Baumreihen finden sich entlang der Ortsverbindungswege. In Teilbereichen ist jedoch auch eine größere Strukturvielfalt ausgeprägt. So können als wertvollere Elemente des Landschaftsbildes ausgemacht werden:

- die bewaldete Anhöhe der Töpferberge,
- gehölzgesäumten Ortsverbindungsstraßen und Feldwege, Grünlandflächen zwischen Mürow und Frauenhagen, mit Kleingewässern und Gräben,
- im Süden der Bemessungskreise der Petschsee und der Dobberziner See mit ihren ausgedehnten Röhrichflächen und den umliegenden Strukturen,
- historischen Dorfkern mit Kirchen und alten Gutsanlagen, mit zum Teil typischen Ortsränder durch naturnähere Strukturen wie Sölle und Teichanlagen, Baumbestände und Grünlandflächen.

Diese Teilbereiche mit einem Mosaik unterschiedlicher, kleinflächiger und naturnaher Landschaftsbildelemente, die für den Landschaftsraum ungewöhnlich oder kulturell bedeutsam sind, werten das Landschaftsbild auf, beschränken sich aber auf relativ kleine Flächenanteile. Als Vorbelastungen werden im UVP-Bericht genannt:

- Bundesstraße B 2 (von Westen nach Osten und weiter nach Norden), die Bundesstraße B 198 (von Süden nach Norden) und die Landesstraße L 28 (von Mürow nach Frauenhagen),
- Ausformung der Deponie bei Pinnow,
- zwei Hochspannungsleitungen und eine Eisenbahntrasse,
- PV-Anlage am südöstlichen Hang der Töpferberge,
- landwirtschaftliche Anlagen im Außenbereich von Mürow.

Weiterhin wird im Rahmen der Vorbelastungen auf vorhandene WEA verwiesen:

- Teil der Anlagen des Windparks Kerkow-Welsow,
- drei Anlagen südlich von Mürow-Oberdorf,
- einzelne WEA nordöstlich von Henriettenhof.

Die in der Unterlage im Weiteren angeführten WEA sind für die Beurteilung nicht relevant, da sie außerhalb der Bemessungskreise liegen. Als Vorbelastungen sind also die vier WEA älterer Bauart östlich der geplanten Anlagenstandorte sowie fünf Anlagen älterer Bauart im Windpark Kerkow-Welsow und vier neu errichtete WEA (Repowering älterer Anlagen) relevant. Die Vorbelastung durch bestehende WEA ist damit nur als gering bis mittel einzustufen.

Flächen der Wertstufe 3

Auch in diesen Teilbereichen der Bemessungskreise wird das Landschaftsbild durch die Landwirtschaft bestimmt. Es überwiegt die ausgeräumte Agrarlandschaft, mit weitgehend fehlenden Kleinstrukturen und nur wenigen raumgliedernden Elementen.

Als wertvoller Elemente des Landschaftsbilds sind hier von Bedeutung:

- Gehölzstrukturen an verschiedenen Kleingewässern,
- im Süden von Angermünde zwischen Dobberziner See und Stadtgebiet befinden sich größere Feuchtflächen und das Landschaftsbild wird durch die Röhrichtflächen und die kleinen umliegenden extensiveren Strukturen aufgewertet,
- historischen Dorfkerne mit Kirchen und alten Gutsanlagen, im Nahbereich der Orte mit naturnäheren Strukturen wie Sölle und Teichanlagen, Baumbestände und Grünlandflächen und Ortsränder zum Teil sind ortstypisch gestaltet,
- Mündesee.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes werden auch hier durch folgende Strukturen gebildet:

- Bundesstraße B 2 (von Osten nach Westen), die Bundesstraße B 198 (von Süden nach Norden), die Landesstraße L 28 (von Angermünde nach Mürow) und die Landesstraße L 239 (von Kerkow nach Görldorf),
- zwei Hochspannungsleitungen und Eisenbahntrassen,
- Umspannwerk und ein Funkturm,

- landwirtschaftliche Anlagen finden sich im Außenbereich von Dobberzin und Kerkow.

Als weitere Vorbelastung sind auch hier vorhandene WEA zu berücksichtigen:

- Windpark Mürow mit sechs WEA.

In der Tabelle 27 (S. 83 UVP-Bericht) wird eine zusammenfassende Bewertung des Landschaftsbildes in den Flächen der Wirkzone I jeweils getrennt nach den Wertstufen des Kompensationserlasses vorgenommen, wobei offensichtlich auch die beschriebenen Vorbelastungen, einschließlich der durch die vorhandenen WEA eingeflossen sind. Die Kriterien wurden wie im Folgenden dargestellt folgt bewertet¹⁸.

Flächen der Wertstufe 2:

- Vielfalt: gering bis mittel,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): sehr gering bis gering,
- Eigenart: gering.

Dieser Einschätzung kann ich nur zum Teil folgen. Hinsichtlich des Kriteriums Schönheit ist ebenfalls von einer Bewertung „gering – mittel“ auszugehen, da für Teile des zu betrachtenden Landschaftsraumes, wie oben dargelegt, bezogen auf dieses Kriterium eine mittlere, in geringerem Umfang auch eine mittlere bis hohe Wertigkeit gerechtfertigt ist. Die Überlagerung durch die Vorbelastungen führt hier zwar zu einer entsprechenden Abwertung, rechtfertigt aber nicht die hier vorgenommene Einschätzung sehr gering bis gering.

Somit ergibt sich nach meiner Einschätzung aus der Bewertung

- Vielfalt: gering bis mittel,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): gering bis mittel,
- Eigenart: gering

eine Gesamtbewertung von gering bis mittel, mit Tendenz zu gering.

¹⁸ Nach Erlass ist in Anlehnung an die Systematik des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG das Kriterium „Schönheit“ anzuwenden, nicht wie dargestellt die Kriterien „Naturnähe“ und „Harmonie“. Es wird jedoch in den Darlegung des UVP-Berichtes zur Landschaftsbildbewertung klargestellt, dass die Gutachterin davon ausgeht, dass das Kriterium Schönheit durch die Kriterien Naturnähe und Harmonie beschrieben wird (siehe S. 76 und Tabelle 26).

Flächen der Wertstufe 3:

- Vielfalt: gering bis hoch,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): sehr gering bis gering,
- Eigenart: gering bis mittel.

Die Zusammenfassung der einzelnen Bewertungskriterien für die Vielfalt führt nach meiner Einschätzung zu einer Bewertung mit „mittel“. Auch hier halte ich die Bewertung des Kriteriums Schönheit mit sehr gering bis gering nicht für zutreffend. Eine Wertung mit gering bis mittel ist hier ebenfalls gerechtfertigt, da zwar auch in diesem Landschaftsbereich die Vorbelastungen wesentlich zur Abwertung beitragen, mit dem Mündesee jedoch auch ein hochwertiges Landschaftselement mit einer besonderen Bedeutung für die Ausprägung des Kriteriums Schönheit zu berücksichtigen ist¹⁹.

Somit ergibt sich nach meiner Einschätzung aus der Bewertung

- Vielfalt: mittel,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): gering bis mittel,
- Eigenart: gering bis mittel.

eine Gesamtbewertung von gering bis mittel, mit Tendenz zu mittel.

Fazit II.1. bis II.4.:

Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Fauna, Boden und Landschaftsbild.

II.5. Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

¹⁹ Entsprechend Kompensationserlass sind größere Gewässer entsprechend der Wertstufe der sie umgebenden Landschaft zu berücksichtigen (hier also Wertstufe 3). Sie sind bei der Betrachtung und Bewertung also nicht auszuklammern, wie auf S. 81 des UVP-Berichtes angemerkt wird. Im weiteren werden die Flächen des Mündesees jedoch bei der Berechnung der Ersatzzahlung korrekt den Flächen der Wertstufe 3 zugerechnet.

II.5.1. Schutzgut Fauna - Avifauna

Sowohl die Zuwegung zu den WEA von der vorhandenen Erschließung nordöstlich der Vorhabensfläche (hierzu LBP Abb. 6 und 7) als auch die WEA Standorte werden überwiegend auf Intensivackerflächen angelegt. Auf den Vorhabensflächen befinden sich vor allem Reviere der Feldlerche. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt.

II.5.2. Schutzgut Fauna - Fledermäuse

Nach meinen Darlegungen unter Punkt II.1.3. befindet sich die WKA MÜ 7 in einem Bereich, welcher entsprechend Punkt 9. der TAK von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Es handelt sich um den Schutzbereich von 200 m zu einem regelmäßig genutzten Flugkorridor / Jagdgebiet schlaggefährdeter Arten (hauptsächlich Zwergfledermaus und Großer Abendsegler). Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

II.5.3. Schutzgut Fauna – Amphibien

Der Bauanfang für die Errichtung der Zuwegung (Abzweig von vorhandenen Zuwegungen) erfolgt in einem Bereich, an dem folgender Biotopkomplex kartiert wurde:

- Perennierende Kleingewässer mit Hochstaudenflur feuchter Standorte, Staudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte.

Die Zuwegung zur WKA MÜ 8 führt unmittelbar an einem Biotopkomplex welcher wie folgt erfasst wurde vorbei:

- Temporäres Kleingewässer, Staudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte ohne Gehölzbewuchs, Lesesteinhaufen.

Baubedingte Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Amphibien sind nicht ausgeschlossen. Zwar wird im Rahmen des UVP-Berichtes dargelegt, dass das Vorhabensgebiet keine besondere Eignung als Amphibienlebensraum hat. Die Einschätzung resultiert u.a. aus der Feststellung, dass die Kleingewässer während der Biotopkartierung 2021 trockengefallen waren, so dass für den 200 m Radius um das Vorhabensgebiet Reproduktionsräume für Amphibien ausgeschlossen werden konnten. Es handelt sich

nach gutachterlicher Einschätzung um einen für Amphibien suboptimal ausgestatteten Landschaftsausschnitt. Dem kann man zwar grundsätzlich folgen, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens niederschlagsreichere Perioden zu einer Wasserführung in den Kleingewässern führen, die sie als Lebensraum für Amphibien attraktiv machen. Damit können baubedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe im Zuge der Herstellung und Nutzung der Zuwegungen eintreten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Unterbindung baubedingter Tötungen geschützter Amphibienarten sind erforderlich.

II.5.4. Schutzgut Biotop

Als naturschutzfachlich hochwertigerer Biotopkomplex in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahmen (hier Herstellung der Zuwegungen) wurden die bereits unter Punkt II.5.3. aufgeführte Biotopkomplex erfasst. Um Beeinträchtigungen im Zuge der Herstellung der Zuwegung zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

II.5.5. Hinweise und Nebenbestimmungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind entsprechend den Vorgaben des UVP-Berichtes – Maßnahmenblätter zu den Vermeidungsmaßnahmen:

- VB1 Bauzaun an Kleingewässern,
- VB2 Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit,
- VB3 Deattraktivierung der Mastfüße

antragsgemäß und unter Berücksichtigung der im Folgenden gegebenen Hinweise und formulierten Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen.

Die Vermeidungsmaßnahmen **VB1 Bauzaun an Kleingewässern** und **VB3 Deattraktivierung der Mastfüße** sind antragsgemäß umzusetzen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der Brutvogelgemeinschaften ist die Maßnahme

- **VB2 - Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit,**

vorgesehen. Die Maßnahme ist entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblatts sowie mit Ergänzungen durch folgende Nebenbestimmung festzusetzen:

Nebenbestimmung:

Die Maßnahme VB2 ist unter Zugrundelegung des Maßnahmenblattes des UVP-Berichtes umzusetzen, wonach bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche vom 01.03. bis 31.08. zulässig sind. Baumaßnahmen einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen an einer Anlage sowie den Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens sieben Tage betragen.

Sofern als Vergrümmungsmaßnahme die Schwarzbrache umgesetzt wird, sind Baumaßnahmen während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03., mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Bearbeitungsgänge (z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Scheiben) müssen sicherstellen, dass vorhandene Vegetation vollständig eigearbeitet wird und ein Neuaufwuchs unterbunden wird. Die Brache muss die Bauflächen abdecken sowie angrenzende Flächen, die für Boden- oder Materialablagerungen erforderlich sind (Baunebenflächen, z.B. für Ablagerung des abgeschobenen Mutterbodens).

Die Einhaltung der festgesetzten Bauzeitenbeschränkungen, einschließlich der ggf. vorgenommenen Maßnahmen im Rahmen der zulässigen Abweichungen sind zu dokumentieren. Sollten Flatterbänder aufgestellt werden, ist die Dokumentation der Aufstellung (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung dem Referat N 1 vorzulegen. Sollten Schwarzbrache angelegt werden, ist die Dokumentation der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme (Termine der Durchführung der Flächenbearbeitung, Fotodokumentation, Absteckplan der Maßnahme) den LfU, Referat N 1 unmittelbar vor Baubeginn vorzulegen. Im Übrigen sind die Dokumentation/Protokolle dem LfU Referat N 1 auf Verlangen, jedoch spätestens nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen²⁰.

Zum Schutz der im Vorhabensbereich zu erwartender potenzieller Amphibienvorkommen vor baubedingten Beeinträchtigungen²¹ ist die Maßnahme VB1 Bauzaun an Kleingewässern durch einen Amphibienschutzzaun zu ergänzen.

Nebenbestimmung:

²⁰ Vorlage von Berichten gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG

²¹ Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01. 03. bis 15.08. durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn in Verbindung mit der Maßnahme VB1 Bauzaun an Kleingewässern Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind dann nicht erforderlich, wenn durch eine ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass die betreffenden Kleingewässer zum Zeitpunkt der Bauarbeiten ausgetrocknet sind und als Laichhabitat für Amphibien ungeeignet sind.

Sofern Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Im Übrigen sind die Dokumentation/Protokolle nach auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WEA vorzulegen.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers werden für die WKA MÜ 7 Abschaltzeiten entsprechend Anlage 3 des Windkrafterlasses festgesetzt.

Nebenbestimmung:

Die WKA MÜ 7 ist im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September nach folgenden Parametern abzuschalten:

1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s,
2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und
3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang,
4. kein Niederschlag.

Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zum 01.07. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Fledermaus-Abschaltzeitraum (15.07. bis 15.09.) vorzulegen.

Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls

sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. November des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird).

Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

Hinweis:

Eine Überprüfung der Fledermausaktivitäten durch ein Gondelmonitoring kann auf Antrag und in Abstimmung mit dem LfU, Referat N 1 durchgeführt werden. Eine Anpassung der Abschaltzeiten auf der Grundlage der Monitoringergebnisse ist möglich (Vorbehalt einer nachträglichen Änderung).

II.6. Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

II.6.1. Schutzgutes Boden

Mit der Ersatzmaßnahme **M 1 - Anlage und dauerhafte Bewirtschaftung einer Blühfläche** auf einer Fläche von 14.687 m² können die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kompensiert werden.

II.6.2. Schutzgut Biotope

Vom Vorhaben werden fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Biotopflächen sind nicht erforderlich. Mit der für das Schutzgut Boden vorgesehenen Maßnahmen wird auch sichergestellt, dass der als Kompensationsmaßnahme festgesetzte Blühstreifen an anderer Stelle wiederhergestellt wird.

II.6.3. Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Kompensationserlasses Windenergie wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgelegt (siehe Punkt Ersatzzahlung).

II.6.4. Kompensationsmaßnahmen

Mit der Ergänzung der Antragsunterlage vom 23.01.2022 wurde auch die zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach Naturschutzrecht erforderliche Maßnahme gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert. Da für die ursprünglich beantragte Kompensationsmaßnahme bei Herzprung die Flächensicherung nicht nachgewiesen werden kann, wird in Kooperation mit dem LPV²² Schorfheide-Chorin folgende Maßnahme in den Antrag übernommen:

- **M 1 - Anlage und dauerhafte Bewirtschaftung einer Blühfläche** von 14.687 m², Gemarkung Kuhz, Flur 4, Flurstück 7/4²³.

Die Maßnahme ist im Sinne einer Extensivierungsmaßnahme entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes als Kompensationsmaßnahme (Ersatzmaßnahme Schutzgüter Boden und Ausweichfläche Blühstreifen) geeignet und dem Umfang nach ausreichend. Die Vorhabensfläche ist als Ackerfläche ausgewiesen (Feldblockkataster) und im Maßnahmesinn aufwertbar.

²² Landschaftspflegeverband

²³ Im Maßnahmenblatt wird als Flurstück angegeben 7/4. Nach meiner Kenntnis handelt es sich bei der Fläche um das Flurstück 7/1, wie auch in der Kartenbeilage ersichtlich.

Die Maßnahmenfläche befindet sich im Naturschutzgebiet (NSG) Kuhzer See-Klaushagen, welches mit Verordnung vom 19. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 87])²⁴ unter Schutz gestellt wurde. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet Kuhzer See-Klaushagen (DE 2747-303). Für das Gebiet liegt der „Managementplan für das FFH-Gebiet Kuhzer See-Klaushagen“²⁵ vor.

Entsprechend § 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der NSG-Verordnung werden verschiedene Maßnahmen als Zielvorgabe formuliert, u.a. wird

im Wassereinzugsbereich des Kuhzer Sees, des Großen Trebowsees, des Kleinen Trebowsees, des Großen und Kleinen Mäuschensees ... die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland angestrebt...

Die Umwandlung der Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete bzw. genutzte Blühfläche kann als Entwicklungsmaßnahme im Sinne der Regelungen des § 6 der Schutzgebietsverordnung betrachtet werden. Entsprechend dem Managementplan erstreckt sich die Maßnahmenfläche auf die Maßnahmen

- LU09018-2747SO_ZFP_018 - Entwicklungsmaßnahmen O135 - Vorgaben zur Düngung: Vorgaben zur Düngung auf an den Kuhzer See angrenzenden Ackerflächen zur Minimierung des Nährstoffeintrages in das LRT-Gewässer Kuhzer See,
- LU09018-2747SO_ZFP_019 – Erhaltungsmaßnahme O14 - Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen.

Die im Maßnahmenblatt dargelegten Vorgaben zur Umsetzung der Maßnahme M 1 beinhalten u.a. den Verzicht auf Düngung und die Ansaat von Blühmischungen bzw. die Extensivierung der Fläche über eine Selbstbegrünung (Brache). Die Maßnahme entspricht somit den Vorgaben und Zielen der Managementplanung.

Die Umsetzung der Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme innerhalb eines Natura 2000-Gebietes steht nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG grundsätzlich nichts entgegen. Sie ist auch eine Maßnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG mit kompensierender Wirkung, da sie zu einer Aufwertung der bisher intensiv bewirtschafteten Fläche führt. Auch die Vorgaben der Maßnahme O14, welche als „Erhaltungsmaßnahme“ im Managementplan aufgeführt wird, ist eine Erhaltungsmaßnahme im Sinne von Maßnahmen mit aufwertendem Charakter und keine Maßnahme zur Wahrung des Status Quo.

²⁴ https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/nsg_kuhzer_see_klaushagen#6

²⁵ Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Oktober 2021

Die Maßnahme ist nicht mit baulichen Eingriffen verbunden, sondern stellt nur eine Änderung der Flächennutzung dar, die wie dargelegt der Umsetzung der Schutzziele des FFH-Gebietes dient. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG werden von der Maßnahmenumsetzung nicht ausgelöst. Sie steht auch nicht im Widerspruch zur NSG-Verordnung.

Die Maßnahme kann als Kompensationsmaßnahme festgesetzt werden.

Nebenbestimmung

Die Maßnahme M 1 - Anlage und dauerhafte Bewirtschaftung einer Blühfläche von 14.687 m², Gemarkung Kuhz, Flur 4, Flurstück 7/1 ist entsprechend Maßnahmenblatt der Ergänzung der Antragsunterlage vom 13.01.2022 umzusetzen. Insbesondere sind bei der Umsetzung der Maßnahme die Vorgaben aus der Managementplanung zum FFH-Gebiet Kuhzer See-Klaushagen zu beachten.

Bei der Ansaat der Blühflächen sind die Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und es ist grundsätzlich gebietsheimisches Saatgut zu verwenden, das aus dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bis zum 31.12. des ersten Umsetzungsjahres sowie danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin als Nachweis der Umsetzung dem LfU Referat N 1 unaufgefordert vorzulegen.

Nachforderung:

Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenebene ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt vorzuweisen:

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Entwicklung einer extensiven Blühfläche entsprechend Maßnahme M 1 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer G04521 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Entwicklung der extensiven

Blühfläche gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Nebenbestimmung:

Der Baubeginn ist spätestens 10 Tage vor Baubeginn beim Referat N1 anzuzeigen.

II.7. Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, welche die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würden, liegen für die geplanten WEA nicht vor.

Betroffen von den erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der Bemessungskreise nach Kompensationserlass Windenergie sind Landschaftsräume mittlerer Erlebniswirksamkeit und mit besonderer Erlebniswirksamkeit, mit ausgedehnter intensiver Flächennutzung und verschiedenen Vorbelastungen, aus der sich keine besondere Schutzwürdigkeit ableiten lässt. Die Standorte der beiden WEA befinden sich in einem Landschaftsbereich mit einer insgesamt geringen bis mittleren Wertigkeit. Es liegt keine Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters vor, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, so dass auch hier nicht von einer „Verunstaltung“ ausgegangen werden kann.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB im konkreten Fall nicht vor.

Klärungsbedarf besteht noch bezüglich des Schutzgutes Avifauna – Zug- und Rastvögel (siehe Punkt I.). Soweit auch hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, ist der Eingriff zulässig.

II.8. Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist. Da vorliegend Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen.

II.8.1. Ersatzzahlung Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes richtet sich nach den Vorgaben des Kompensationserlass Windenergie. Mit dem Kompensationserlass Windenergie wird klargestellt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nur über bestimmte Maßnahmen möglich²⁶ und im Übrigen ist für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Der Erlass regelt die anlagenbezogene Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung. Der Untersuchungsraum für das Landschaftsbild beträgt in Anlehnung an diesen Erlass dem Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe um die WEA (Bemessungskreis).

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft innerhalb der Bemessungskreise im Bereich der Wertstufe und die Vorbelastung des Landschaftsbildes insbesondere auch durch andere

²⁶ Rückbau von mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 Meter).

Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in diesem Bereich sind grundsätzlich als „erheblich“ zu bewerten. Es bedarf auf der hohen Abstraktionsstufe, die aus den Vorgaben des Erlasses resultiert, keiner weiteren Differenzierung im Hinblick auf die Eingriffserheblichkeit.

Weiterhin verweise ich darauf, dass in einem Vermerk des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 30.10.2019 grundsätzlich klargestellt wurde, dass der Kompensationserlass Windenergie keine Berücksichtigung sichtverschattender Bereiche bei der Bestimmung der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau von Windenergieanlagen vorsieht. Hierzu wird ausgeführt:

Es ist allgemein anerkannt, dass Windenergieanlagen, schon aufgrund ihrer Höhe von bis zu 250 m, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Daran ändern auch etwaige bestehende sichtverschattende Bereiche, wie z.B. Anpflanzungen, nichts.

Im Rahmen des Kompensationserlasses Windenergie wurde zudem darauf verzichtet sichtverschattete Bereiche bei der Berechnung der Ersatzzahlung zu berücksichtigen. Dies stellt keinen Widerspruch zu den Ausführungen der HVE dar. Die HVE sehen zwar bei der Berechnung der Ersatzzahlung für hohe oder optisch massive Bauwerke einen Abzug von 10 m Baumhöhe in Waldgebieten vor, jedoch wird hinsichtlich des speziellen Falls von Windkraftanlagen auf die ausschließliche Anwendbarkeit des Erlasses zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (MNUR 1996) in seiner jeweils aktuellen Fassung – aktuell: Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 – verwiesen.²⁷

Die Berücksichtigung sichtverschattender Bereiche im Zuge des Kompensationserlasses Windenergie ist nicht angezeigt, da die Berechnung der Ersatzzahlung in Brandenburg auf einem System beruht, dass zum einen das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe um die Anlage als Bemessungskreis heranzieht und zum anderen innerhalb dieses Bemessungskreises die Qualität der Landschaft anhand verschiedener Wertstufen ermittelt wird. Würden nunmehr auch sichtverschattende Bereiche bei der Berechnung der Ersatzzahlung Berücksichtigung finden, müsste dementsprechend eine detaillierte Betrachtung des gesamten Wirkbereichs der Anlage vorgenommen werden. Da heutige Windenergieanlagen eine Höhe von bis zu 250 m aufweisen, wäre der dann zugrunde zu legende Wirkbereich, in dem die Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorrufen, wesentlich weiter als der vorgenannte Bemessungskreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe um die

²⁷ HVE 2009, S. 26 letzter Absatz.

Anlage. Die Bezugnahme auf sichtverschattende Bereiche entspricht mithin nicht dem in Brandenburg im Rahmen des Kompensationserlasses Windenergie verwendeten Berechnungsmodell.

Ebenso ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Klarstellung auch das Kriterium „visuelle Verletzlichkeit“ nicht in die Bewertung und damit auch nicht in die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung einfließt, da die Grundlage ausschließlich die Bewertung der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie die Berücksichtigung der Vorbelastungen insbesondere durch bereits vorhandene WEA darstellt. Das im UVP-Bericht entwickelte Berechnungsmodell, welches die visuelle Verletzlichkeit, Sichtverschattung, neu beeinträchtigte Flächenanteile, ästhetischer Eigenwert einbezieht, entspricht also nicht den Vorgaben des Erlasses. Im Folgenden leite ich den Zahlungswert für die beiden WEA auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des UVP-Berichtes und meiner Anmerkungen unter Punkt II.4. ab. Ich lege der Ableitung des Zahlungswertes die folgende Tabelle zugrunde, welche ein 7stufiges Bewertungssystem abbildet, ohne auf das vorliegende Berechnungsmodell zurückzugreifen. Dabei wird die Bewertung des Landschaftsbildes als Synthese der Einzelbewertung der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit unter Berücksichtigung der Vorbelastungen bzw. Vorstörungen²⁸ zu einer Bewertungsstufe vorgenommen. Danach sind den einzelnen Wertstufen Zahlungswerte zugeordnet. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass diese Werte als Mittelwerte einer Spanne zu verstehen sind, nicht als fixe Vorgabe. Ein Abweichen vom diesen Mittelwerten ist unter Berücksichtigung der konkreten Situation möglich und wird in den ebenfalls dargestellten Spannen vorgenommen.

Bewertung Landschaftsbild:	sehr gering	gering	gering-mittel	mittel	mittel-hoch	hoch	sehr hoch
Zahlungswerte nach Wertstufen in € je Anlagenmeter (gerundet)							
Wertstufe 2 (Spanne)	250 (250 – 271)	292 (271 – 313)	333 (313 – 355)	375 (355 – 395)	417 (395 – 437)	459 (437 – 479)	500 (479 -500)
Wertstufe 3 (Spanne)	500 (500 – 525)	550 (525 – 575)	600 (575 – 625)	650 (625 – 675)	700 (675 – 725)	750 (725 – 775)	800 (775 – 800)

Daraus ergibt sich für die Wertstufe 2 bei einer zusammengefassten Bewertung der Ausprägung der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von gering – mittel ein Zahlungswert von 333,00 € je Anlagenmeter. Unter Berücksichtigung der oben unter Punkt II.4. dargelegten und begründeten „Tendenz zu gering“ ist ein Wert von 323,00 € je Anlagenmeter als angemessenen festzulegen.

²⁸ Hierzu UVP-Bericht S. 75 bis 83, einschl. Tab. 26 und 27. Die Vorbelastung bzw. Vorstörung fließt hier offensichtlich in die Zusammenfassung der Einzelkriterien zum „ästhetischen Eigenwert“ ein, z.B.: „Die Offenlandschaft hat aufgrund des geringen Anteils natürlicher Elemente, ihrer geringen Vielfalt und der vorhandenen Vorstörungen keinen hohen ästhetischen Eigenwert“ (S. 77).

Für die Wertstufe 3 ergibt sich bei einer zusammengefassten Bewertung der Ausprägung der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von gering – mittel ein Zahlungswert von 600,00 € je Anlagenmeter. Unter Berücksichtigung der oben unter Punkt II.4. dargelegten und begründeten „Tendenz zu mittel“ ist ein Wert von 610,00 € je Anlagenmeter als angemessenen festzulegen.

II.8.2. Ermittlung der Ersatzzahlung je WEA

Aus der oben dargelegten Ableitung ergibt sich die Höhe der zu leistenden Ersatzzahlung wie folgt.

Tabelle 6 – Für die Bemessung der Ersatzzahlung relevante Flächenanteile der Wertstufen

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
WKA MÜ 7			
1	-	-	-
2	54,2	323,00	323,00 X 0,54 = 174,00
3	39,6	610,00	610,00 X 0,4 = 244,00
Siedlung	6,2	-	-
Summe	100		418,00 €
WKA MÜ 8			
1	-	-	-
2	47,1	323,00	323,00 X 0,47 = 152,00
3	45,0	610,00	610,00 X 0,45 = 275,00
Siedlung	7,9	-	-
Summe	100		426,00 €

Somit sind für die beiden WEA die folgenden Ersatzzahlungen festzusetzen:

WKA MÜ 7 - 418,00 € / m Anlagenhöhe X 245,5 m = **102.619,00 €**

WKA MÜ 8 - 426,00 € / m Anlagenhöhe X 238,6 m = **101.644,00 €**

Nachforderung

Da die vorliegende Ermittlung der Ersatzzahlung von der in den Antragsunterlagen berechneten Höhe zulasten der Antragstellerin abweicht, sollte ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, bei fachlichen Bedenken zur Ermittlung der Höhe der anlagenbezogenen Ersatzzahlung nochmals eine eigene Ermittlung unter Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Bei Einverständnis mit der durch mich ermittelten Höhe der Ersatzzahlung ist diese im Zulassungsbescheid festzusetzen.

II.8.3 Festsetzung Ersatzzahlung

An das Land Brandenburg ist eine anlagenbezogene Ersatzzahlung je WEA wie folgt zu entrichten:

- **WKA MÜ 7 - 102.619,00 €,**
- **WKA MÜ 8 - 101.644,00 €.**

Die Ersatzzahlung ist auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

III. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht werden vom Vorhaben nicht berührt. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet Pinnow (DE2950-303), welches sich ca. 900 m östlich der WKA MÜ 7

befindet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes im Sinne des § 34 Abs.1 BNatSchG sind ausgeschlossen. Den Darlegungen des UVP-Berichtes kann gefolgt werden.

Weiterhin sollen die WEA im Schutzbereich (5.000 m-Umkreis) eines Schlafgewässers nordischer Gänse und des Singschwanes (Fischteiche Blumberger Mühle) errichtet werden, welches sich im Europäischen Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin (DE 2948-401) befindet. Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes ist erforderlich. Eine entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung ist noch vorzulegen.

IV. Fazit

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine abschließende Stellungnahme noch nicht erfolgen kann. Die WEA sollen im Schutzbereich eines Schlafgewässers nordischer Gänse und des Singschwanes errichtet werden. Dieses Schlafgewässer ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes Schorfheide-Chorin. Nach den TAK stehen naturschutzrechtliche Belange (hier besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG und Natura 2000-Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG) grundsätzlich entgegen, wenn Vorhaben in den Schutzbereichen windkraftsensibler Vogelarten errichtet werden sollen. Nach Windkrafteinsatz ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Abweichen möglich, wenn hierzu im speziellen Einzelfall eine belastbare Begründung vorliegt. Zwar werden in den vorliegenden Unterlagen Untersuchungen zur Bedeutung der Vorhabensfläche für Rastvogelarten dokumentiert und ebenso Beobachtungsergebnisse zum Ein- und Ausflug am Schlafgewässer, die belegen sollen, dass die WEA keine Konflikte bezüglich des Vorkommens nordischer Gänse auslösen. Allerdings stelle ich fest, dass eine belastbare Untersuchung zur erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes Schorfheide-Chorin entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der nordischen Gänse und des Singschwanes nicht vorliegt. Zu letzterem ist zudem die Diskrepanz zwischen den gutachterlichen Beobachtungen am Schlafgewässer – keine Singschwäne erfasst – und den im LfU vorliegenden Daten für 2020/21 – 115 Singschwäne festgestellt – aufzuklären. Die Verträglichkeitsprüfung ist wesentliche Zulassungsvoraussetzung.

Im Übrigen hat meine Prüfung ergeben, dass unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie bei Festsetzung der Kompensationsmaßnahme M 1 und der Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung meine Hinweise und Ergänzungen weitere Belange des Naturschutzes aus gegenwärtiger Sicht dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden.

Nachforderung

Zur abschließenden Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist eine qualifizierte Verträglichkeitsuntersuchung mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes Schorfheide-Chorin bezogen auf die Bestände nordischer Gänse und des Singschwanes vorzulegen. Details der Erarbeitung des Gutachtens sollten mit dem Referat N 1 abgestimmt werden.

Heiß

Dieses Dokument wurde am 23. Mai 2022 durch Rainer Heiß schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.